

46F – KFZ-Paket in der Sturmversicherung

Bis zur beantragten Versicherungssumme gelten versichert:

- Ø Kraftfahrzeuge (mit und ohne behördliche Kennzeichen) auf dem in der Police genannten Grundstück in ruhendem und fahrendem Zustand.

Für Schäden durch Sturm oder Hagel gemäß Abschnitt C, Punkt 2, Ziffer 1 und 2 der BAVB 2011 gelten für die KFZ im Freien folgende Einschränkungen:

Höchstentschädigung je KFZ und Schaden: EUR 4.000,--

Selbstbehalt je KFZ und Schaden: EUR 150,-- (es sei denn es wurde ein genereller Selbstbehalt vereinbart, dann gilt dieser).

Als Versicherungswert gilt der Zeitwert. Im Falle eines Schadens werden die Reparaturkosten, höchstens der Zeitwert des vom Schaden betroffenen Fahrzeuges, ersetzt.

Für den Fall, dass infolge der Reparatur eine Erhöhung des Zeitwertes eintritt, sind die Reparaturkosten in diesem Verhältnis zu kürzen.

Die Bestimmungen des Art. 8 ABS werden nicht berührt.